

REGLEMENT

über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen (EKoR)

(vom 4. Dezember 2018; Stand am 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf die Artikel 174 Absatz 3 und Artikel 270 des Gesetzes vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹

beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement widerspiegelt die Verbundaufgabe und regelt die Entschädigungen und Kostenbeteiligungen im Steuerwesen gemäss der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Artikel 2 Selbst zu tragende Kosten

¹ Personal- und Sachkosten für die Verbundaufgabe Steuern werden primär vom Gemeinwesen getragen, bei dem sie anfallen oder das den Auftrag für einen Leistungseinkauf bei Dritten erteilt hat.

² Der Kanton trägt insbesondere folgende Kosten:

- a) Ausrüstung lokale Arbeitsplätze mit Hardware und Arbeitsplatzsoftware beim Amt für Steuern;
- b) Laufende Kosten und Investitionskosten für gemeinsame Steuerlösung NEST;
- c) Kosten für die zentrale Druckaufbereitung inklusive Portokosten.

³ Die Einwohnergemeinden tragen insbesondere folgende Kosten:

- a) Ausrüstung lokale Arbeitsplätze mit Hardware und Arbeitsplatzsoftware bei den Gemeinden;
- b) Infrastruktur inklusive Verbrauchsmaterial für lokalen Druck.

¹ RB 3.2211

3.2218

Artikel 3 Zu verteilende Kosten a) Berechnung

¹ Die zu verteilenden Kosten im Steuerbereich setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für den Kanton: Kosten gemäss Kantonsrechnung in der institutionellen Gliederung 2350 Amt für Steuern inklusive Kostenanteile der Querschnittsfunktionen und kalkulatorische Abschreibungen gemäss Anlagenbuchhaltung sowie Miete abzüglich direkt zuteilbare Erträge;
- b) Für die Gemeinden: Die Kosten werden indirekt hergeleitet, indem die für den Steuerbereich bei der Gemeinde eingesetzten Normstellenprozente mit dem Normkostensatz pro Vollzeitstelle multipliziert werden.

² Der Normkostensatz pro Vollzeitstelle im Steuerbereich ergibt sich durch Division der massgebenden Kosten im Steuerbereich des Amts für Steuern durch die Anzahl Vollzeitstellen (exklusive Lernende) beim Amt für Steuern.

³ Die Normstellenprozente der Gemeinden werden auf Basis der tatsächlich für die Verbundaufgabe Steuern eingesetzten Stellenprozente (exklusive Lernende) von der Gemeinde Altdorf hergeleitet und im Verhältnis der Anzahl steuerpflichtiger natürlicher Personen für die anderen Gemeinden hochgerechnet.

Artikel 4 b) Kostenverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden (erste Verteilung)

¹ Die zu verteilenden Kosten der Verbundaufgabe Steuern werden in der ersten Verteilung im Verhältnis des Gesamttotals der mit den Kosten zusammenhängenden Steuererträge auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden verteilt.

² Die massgebenden Steuererträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Für den Kanton: Nettoertrag der institutionellen Gliederung 2355 Steuern exklusive Motorfahrzeugsteuern plus Anteil Ertrag direkte Bundessteuer plus Anteil Ertrag Verrechnungssteuer gemäss Kantonsrechnung;
- b) Für die Gemeinden: Steuern und Anteile an Kantonseinnahmen gemäss Gemeinderechnungen;
- c) Für die Kirchgemeinden: Steuern gemäss Jahresrechnungen der Landeskirchen.

Artikel 5 c) Kostenverteilung zwischen den Gemeinden und Kirchgemeinden (zweite Verteilung)

¹ Das Total der anteiligen Kosten, das gemäss erster Verteilung auf die Gemeinden entfällt, wird zwischen den Gemeinden im Verhältnis der

einfach gewichteten Anzahl natürlicher Personen (inklusive sekundär steuerpflichtiger Personen) und der zweifach gewichteten Anzahl juristischer Personen (inklusive sekundär steuerpflichtiger Personen) verteilt.

² Das Total der anteiligen Kosten, das gemäss erster Verteilung auf die Kirchgemeinden entfällt, wird zwischen den Kirchgemeinden im gleichen Verhältnis verteilt, wie es sich aus den konfessionellen Bevölkerungsanteilen gemäss der Weisung der Finanzdirektion Nr. 5.03 gestützt auf Artikel 87 Absatz 4 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri ergibt.

Artikel 6 Ausgleich

¹ Vom Total der Kosten, das sich pro Gemeinwesen aus der ersten und zweiten Verteilung ergibt, werden die anteiligen eigenen Kosten abgezogen. Die resultierenden Kostenüber- und -unterdeckungen sind auszugleichen (vgl. Zahlenbeispiel im Anhang).

² Das Amt für Steuern erstellt jährlich eine Ausgleichsabrechnung. Für die Abrechnung des Jahrs n sind in der Regel die Parameter des Jahrs n-2 massgebend.

Artikel 7 Vollzug

Die Finanzdirektion vollzieht dieses Reglement und erlässt die dafür erforderlichen Weisungen. Sie regelt insbesondere den Zahlungsverkehr und das Meldeverfahren zwischen dem Kanton, den Gemeinden und Kirchgemeinden.

Artikel 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 21. Oktober 2014 über die Entschädigung und die Kostenbeteiligung der Gemeinden im Steuerwesen² wird aufgehoben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² RB 3.2218

3.2218

Anhang:

- Zahlenbeispiel für Ausgleich (Basis 2016)

Anhang
Zahlenbeispiel für Ausgleich (Basis 2016)

Beispiel Verrechnungsmodell in TFr. (Basis 2016)

Kosten Amt für Steuern	4000
Anzahl Stellen Kanton	27
Kosten in TFr. / Stelle	148
Anzahl Stellen Gemeinden	13
Hergeleitete Kosten Gemeinde	1893
Total Kosten im Steuerbereich	5893

		1. Verteilung		Eigene	
		Anteil Kosten		Kosten	Aus-
	<i>in TFr.</i>	<i>in %</i>	-	+	gleich
					+/-
Ertrag					
- Kanton	86888	49,4	2908	4000	1092
- Einwohnergemeinden	77377	44,0	2590	1893	-697
- Kirchgemeinden r.k.	10802	6,1	361	0	-362
- Kirchgemeinden ref.	989	0,6	33	0	33
Total Ertrag	176056	100,0	5893	5893	0

3.2218

2. Verteilung	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden	
nach Anzahl Steuerpflichtige	1xNP / 2xJP	r.k.	ref.
	<i>TFr.</i>	<i>TFr.</i>	<i>TFr.</i>
Total	697	362	33
Altdorf	213	85	10
Andermatt	53	14	2
Attinghausen	25	18	1
Bauen	4	1	0
Bürglen	57	42	3
Erstfeld	61	35	4
Flüelen	42	19	2
Göschenen	9	5	1
Gurtellen	12	5	0
Hospental	5	2	0
Isenthal	9	6	0
Realp	6	1	0
Schattdorf	87	52	4
Seedorf	25	19	1
Seelisberg	17	5	1
Silenen	31	25	1
Sisikon	6	4	0
Spiringen	14	10	0
Unterschächen	10	8	0
Wassen	9	4	0